



Ratgeber

RICHTLINIE

für das

**Sammeln, Abliefern und
Aufarbeiten von Motoren-
und Industrialtölen**

ALTÖLE - wertvolle Sekundärrohstoffe

Nach Schätzung verschiedener Autoren gehen ca. 30–50 % der in der Welt erzeugten mechanischen Energie durch Reibung in Maschinen verloren. Die Energieverluste lassen sich vermindern, wenn es gelingt, durch Auswahl und Einsatz geeigneter Schmierstoffe die Reibungsverluste herabzusetzen.

Als Schmierstoffe sind heute gasförmige, flüssige, konsistente und feste Medien im Einsatz, wobei die flüssigen Medien auf Mineralölbasis, die Schmieröle, noch immer die Hauptrolle spielen. Dem großen Vorteil der Schmieröle, der Verminderung der Reibungsverluste, stehen leider auch einige Nachteile gegenüber. Die Schmieröle verändern während des Einsatzes ihre Qualität und damit ihre Gebrauchseigenschaften, ohne sich dabei jedoch vollkommen aufzubrechen, so daß nach bestimmten Einsatzzeiten ein Schmierölwechsel erforderlich wird. Es gilt einige Besonderheiten bei der Beseitigung der beim Schmierölwechsel anfallenden unbrauchbar gewordenen Öle zu beachten, da sie

- im Sinne des Landeskulturgesetzes Wasserschadstoffe sind und zu erheblichen Umweltverschmutzungen führen können, wenn sie nicht sachgemäß beseitigt werden;
- teilweise wieder durch relativ einfache Methoden zu brauchbaren Schmierölen aufgearbeitet werden können.

Schon seit Jahren wird sehr eindringlich auf die Gefahren der Gewässerverunreinigung durch Mineralölprodukte hingewiesen. Sie entstehen besonders dann, wenn Mineralölprodukte in das Erdreich, das Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Hierdurch kann einerseits die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährdet, andererseits die Vegetation und die Tierwelt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch längeren Einsatz an der Schmierstelle unbrauchbar gewordene Schmieröle sind nicht in allen Fällen nur unansehnliche Abfallprodukte. Sofern man die durch den Einsatz an der Schmierstelle eingetretenen Ölveränderungen und die von außen in das Schmieröl gelangenden Fremdstoffe erfassen kann, besteht die Möglichkeit, durch Anwendung entsprechender chemischer oder physikalischer Verfahren aus den Altölen wieder Frischöle herzustellen, die sich in ihrer Qualität nicht von Frischölen unterscheiden, die aus anderen Rohstoffen gewonnen wurden. Unter bestimmten Bedingungen stellen daher Altöle wertvolle Sekundärrohstoffe dar, die es zu erfassen und unserer Volkswirtschaft zur Wiederaufbereitung zuzuführen gilt.

Herausgeber: VEB Minol Berlin
108 Berlin

Am Zeughaus 1–2

Redaktionsschluß: Dezember 1973

BG 050-32-73

Altöle –
wertvolle Sekundärrohstoffe

Gesetzblatt der Deutschen
Demokratischen Republik

Teil I Nr. 31,

Berlin, den 11. Juli 1973

Korrektur zum GBl. Teil I
Nr. 31, Seite 297

Richtlinie für das Sammeln,
Abliefern und Aufarbeiten
von Motoren- und Industrie-
altölen

Anlagen zur Richtlinie

Hinweise zur Qualität der
Altöle

Verzeichnis der Minol-Tank-
lager, die Altöl aufkaufen

Berlin, den 11. Juli 1973

Teil I Nr. 31

Bekanntmachung vom 22. Juni 1973

Hiermit wird Bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 22. Juni 1973 die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrialtölen (GBI. Nr. 8 S. 41) sowie die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Jan. 1954 (GBI. Nr. 8 S. 41), Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 (GBI. Nr. 30 S. 298) am 31. Juli 1973 außer Kraft treten.

Berlin, den 22. Juni 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen – Altölanordnung – vom 14. Juni 1973

Zur Nutzung wertvoller Sekundärrohstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motoren- und Industrialtölen. (Siehe Berichtigung, d. Red.)

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 10 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.

§ 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Öle, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie dürfen nur die durch den natürlichen Verschleiß und Alterung angefallenen Fremdstoffe enthalten.

Motorenaltöle sind gebrauchte Motorenöle aus Diesel- und Otto-Motoren. Industrialtöle sind alle übrigen auf Mineralöl- bzw. Braunkohlenteerbasis hergestellten gebrauchten Schmieröle.

(2) Altöle sind vor jeder Verunreinigung – wie organische Lösungsmittel, synthetische Öle, Schmierfette, Lacke, Farben, öllösliche Hochpolymere sowie Wasser und feste Fremdstoffe – zu schützen.

§ 3

(1) Die Verbraucher, bei denen Altöle gemäß § 2 anfallen, sind verpflichtet, diese nach den Vorschriften dieser Anordnung zu sammeln und abzuliefern.

(2) Für die sachgemäße Organisierung der Altölsammlung und -ablieferung in den Betrieben sind von den Leitern der Betriebe die verantwortlichen Beauftragten für Schmierungs-technik einzusetzen. Betriebe und Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung vom 1. September 1967 über die Organisation der Schmierungs-technik (GBI. II Nr. 87 S. 649) haben hierfür befähigte Mitarbeiter verantwortlich einzusetzen. Die fachliche Anleitung der Beauftragten erfolgt durch das Bilanzorgan VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich über ihre Fondsträger dem bilanzierenden Organ (VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt) den Verbleib bzw. die Rückführung der angefallenen Altöle im Verhältnis zur eingesetzten Frischölmenge nachzuweisen. Der Nachweis ist getrennt für Motoren- und Industrialtöle zu erbringen.

(4) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt, der VEB Minol und die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Kontrollen im Rahmen der Planungs- und Bilanzierungstätigkeit durchzuführen.

(5) Altöle sind einer maximalen volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet bzw. verkippt werden.

§ 4

(1) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt ist verantwortlich

- für das gewerbsmäßige Regenerieren von Motorenaltölen für Direktlieferer,
- für das sonstige Regenerieren von Motorenaltölen und
- für die volkswirtschaftliche Wiederverwendung des Regenerats.

(2) Das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Industrialtölen bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt und ist nur zulässig, wenn die aufgearbeiteten Öle den Forderungen gültiger Standards entsprechen und einem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zugeführt werden.

(3) Die Regenerierung von Industrialtölen für den Eigenbedarf ist zulässig, wenn das Regenerat den technischen Forderungen entspricht und dem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt wird. Die Regenerierung bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt.

(4) Der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt erteilt Negativatteste für die schadlose Beseitigung von Altölen. Einzelheiten regelt ein Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung.

(5) Bisher erteilte Zulassungen zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industrialtölen werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung unwirksam.

II. Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Motorenaltölen

§ 5

(1) Motorenaltöle sind getrennt von Industrialtölen zu sammeln und abzuliefern.

(2) Motorenaltöle der verschiedenen Sorten können untereinander vermischt werden.

(3) Für das Erfassen von Motorenaltölen sowie deren Zuführung an die Regenerierwerke ist der VEB Minol verantwortlich.

§ 6

(1) Motorenaltöle sind grundsätzlich beim VEB Minol abzuliefern. Für die Art der Ablieferung werden im Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung Regelungen getroffen.

(2) Vereinbarungen über den direkten Transport von Motorenaltölen an den VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt können mit bestimmten Ablieferern gesondert getroffen werden.

(3) Für Motorenaltöle wird eine Vergütung entsprechend der geltenden Preisanordnung gezahlt. Die in den Altölen durch den Gebrauch entstandenen Schlamm- und Wasseranteile werden vom VEB Minol von der Vergütung in Abzug gebracht.

(4) Nicht qualitätsgerecht angebotene Motorenaltöle gelten als Industrialtöle und werden vom VEB Minol entsprechend vergütet. Die Qualitätsanforderungen werden in dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung festgelegt.

§ 7

(1) Den in den Betrieben mit der Sammlung von Motorenaltölen beauftragten Kollektiven oder Werkstätigen ist ein Betrag von mindestens 60 M je 1000 kg zu zahlen, wenn die Motorenaltöle qualitätsgerecht gesammelt sind. Der Betrag ist durch den ablieferungspflichtigen Betrieb aus der im § 6 Abs. 3 genannten Vergütung zu zahlen.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört nicht zum Durchschnittslohn.

III. Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Industrialtölen

§ 8

(1) Für die volkswirtschaftliche Verwertung von Industrialtölen ist der VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt verantwortlich.

(2) Industrialtöle sind entsprechend dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung von abliefernden Betrieben direkt dem VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt zuzuführen.

(3) Vergütungen für abgelieferte Industrialtöle erfolgen auf der Grundlage der hierfür geltenden Preisanordnung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 oder § 3 Absätze 3 und 5 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1958 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. Nr. 3 S. 101).

§ 10

Vom VEB Minol und dem VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt ist ein Arbeitsmaterial herauszugeben, in dem die Einzelheiten zusammengefaßt sind, die bei der Sammlung, Ablieferung und Aufarbeitung von Motoren- und Industrialtölen zu beachten sind. Das Arbeitsmaterial ist vor der Herausgabe durch das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der am 1. September 1973 in Kraft tritt.

Der Minister
für Chemische Industrie

i. V.: Kaiser
Staatssekretär

Gesetzblatt Teil I Nr. 47 vom 18. Oktober 1973

Berichtigung:

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 14. 6. 1973 zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen – Altölanordnung – (GBl. I Nr. 31. Seite 297) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 1 muß lauten:

„(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motoren- und Industrieölen.

(2) der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 9 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.“

Richtlinie

für das Sammeln, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrialtölen

Herausgeber: VEB Minol, 108 Berlin, Am Zeughaus 1 – 2
VEB Hydrierwerk Zeitz,
Kombinatsbetrieb des VEB PCK Schwedt
49 Zeitz

Bestätigung durch Ministerium für Materialwirtschaft
Staatssekretär Gen. Dr. Haase am 28. 11. 1973
Ministerium für Chemie,
Stellvertreter des Ministers für Chemische Industrie, Gen. Adler
am 9. 11. 1973

Inhalt :

1. **Motoren- und Industrialtöle**
 - 1.1. Wichtige allgemeine Bestimmungen
2. **Motorenaltöle**
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Sammlung
 - 2.3. Ablieferung
 - 2.4. Altölfässer
 - 2.5. Qualitätsanforderungen
 - 2.6. Vergütung
 - 2.7. Direktlieferungen
 - 2.8. Vergütung für Sammeltätigkeit
3. **Industrialtöle**
 - 3.1. Spezielle Industrialtöle
– Transformatoren-, Turbinen- und Verdichteraltöle –
 - 3.1.1. Qualitätsanforderungen
 - 3.1.2. Zuständiges Regenerierwerk
 - 3.1.3. Vertragsabschluß
 - 3.1.4. Anlieferung
 - 3.1.5. Angaben zur Anlieferung
 - 3.1.6. Ankaufpreis
 - 3.1.7. Lohnaufarbeitung
 - 3.2. Sonstige Industrialtöle
 - 3.2.1. Qualitätsanforderungen
 - 3.2.2. Zuständiges Regenerierwerk
 - 3.2.3. Anlieferung
 - 3.2.4. Ankaufpreis, Transportkosten und -gefahr
4. **Genehmigungspflicht für Regenerieren bzw. Aufarbeiten von Altölen**

1. Motoren- und Industriealtöle

1.1. Wichtige allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1. Altöle sind wichtige Sekundärrohstoffe, die zur Deckung des Schmierstoffbedarfs beitragen.
- 1.1.2. Altöle sind Umweltschadstoffe, die zu Boden- und Grundwasserverseuchung sowie zu Brand- und Unfallgefahren führen können.
- 1.1.3. Sie sind daher restlos zu erfassen und vorschriftsmäßig, geschützt vor Verunreinigungen jeder Art, zu sammeln und zur Wiedernutzbarmachung abzuliefern. In besonders gelagerten Ausnahmefällen wird auf Antrag eine zeitlich beschränkte Genehmigung zur schadlosen Beseitigung bzw. zweckentfremdeten Verwendung — Negativattest — erteilt. Das Negativattest dient nur zur Befreiung von der Ablieferpflicht; für die Art der Verwendung und etwaige Folgen bzw. für eine völlig schadlose Beseitigung (Umweltschutz) ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich. Anträge sind zu richten an:
- VEB Hydrierwerk Zeitz
Direktion Forschung
4206 K r u m p a
Mineralölwerk Lützkendorf
- 1.1.4. Nachweispflicht
- 1.1.4.1. Über die bezogenen Frischölmengen, den Anfall an Altöl und dessen Verbleib sind laufend kontrollfähige Aufzeichnungen nach dem Muster lt. Anlage 1 durch die ablieferpflichtigen Betriebe zu führen.
- 1.1.4.2. Die ablieferpflichtigen Betriebe, die Frischöle vom Hersteller direkt beziehen, sind verpflichtet, über ihre Fondsträger bis zum 31. 1. eines jeden Jahres für das jeweils abgelaufene Planjahr diesen Nachweis auf dem Vordruck „ÖP-O“ nach dem Muster lt. Anlage 2 dem Bilanzorgan, VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt, zu erbringen. Anschrift: VEB Hydrierwerk Zeitz
HA Absatz
49 Zeitz 2
- 1.1.4.3. Betriebe, die Frischöle über Lager oder Strecke vom VEB Minol beziehen, erbringen diesen Nachweis gegenüber der jeweiligen zuständigen Filiale des VEB Minol bis zum 31. 1. eines jeden Jahres für das abgelaufene Planjahr. Der VEB Minol übergibt diese Nachweise, geordnet nach Fondsträgern und nach seinen Filialbereichen, dem Bilanzorgan.
- 1.1.5. Der VEB Minol ist verpflichtet, in den Wirtschaftsverträgen mit den Frischölverbrauchern eine Festlegung über die Rückführung des Altöles zu treffen.
- 1.1.6. Verstöße gegen die Sammel- und Ablieferpflicht durch Verunreinigungen, zweckentfremdete Verwendung oder Vernichtung bzw. Verkippen von Altölen sowie gegen die Nachweispflicht über Frischöleinsatz und Motoren-Altölverbleib können nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden.

2. Motorenaltöle

2.1. Definition

- 2.1.1. Motorenaltöle sind gebrauchte Motorenöle aus Diesel- und Otto-Verbrennungsmotoren, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 2.1.2. Sie dürfen nur die durch den natürlichen Verschleiß und Alterung bedingten Fremdstoffe enthalten.
- ## 2.2. Sammeln
- 2.2.1. Motorenaltöle sind sofort nach Anfall in ständig abgedeckten Behältern, vor jeder Verunreinigung durch Wasser und andere Fremdstoffe geschützt, zwecks Ablieferung zu sammeln.
- 2.2.2. Jede Vermischung mit Fremdstoffen aller Art (wie Lösungsmittel, Petroleum, Dieselkraftstoff, Waschbenzin, Fette und sonstige Öle) ist strikt untersagt (z. B. führen chlorhaltige Lösungsmittel zur Zerstörung der Regenerieranlagen)
- 2.2.3. Motorenaltöle jeder Herkunft und Sorte, legiert und unlegiert, können unbedenklich untereinander vermischt gesammelt werden.

2.3. Ablieferung

- 2.3.1. Motorenaltöle sind grundsätzlich an den Tankstellen und Lagern des VEB Minol – frei Tankstelle/Lager – abzuliefern; an den Tankstellen im allgemeinen in Menge eines Ölwechsels.
- 2.3.2. Falls der Ablieferer die Abholung des Motorenaltöles mittels Altölsaugwagen des VEB Minol wünscht, hat er hierüber die zuständige Minol-Filiale zu verständigen. Dies hat rechtzeitig zu geschehen, d. h. sobald der Tank- bzw. Faßraum mit wenigstens 50 Prozent Motorenaltöl gefüllt ist. Bei einem Bestand von unter 800 Liter Motorenaltöl findet eine Abholung nur gelegentlich der in die Nähe führenden Saugwagentouren statt.
- 2.3.2.1. Mit Motorenaltöl gefüllte Fässer müssen verkehrssicher erreichbar an einem Platz zusammengestellt werden, um die Entleerung in kürzester Frist zu gewährleisten. Dem Fahrer des Altölsaugwagens sind in notwendigen Fällen Hilfsleistungen seitens des ablieferpflichtigen Betriebes unentgeltlich zu gewähren.
- 2.3.2.2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann seitens des VEB Minol die Abholung abgelehnt und auf Anlieferung bestanden werden.
- 2.3.2.3. Soweit der VEB Minol die Abholung von Motorenaltöl mit seinen Saugwagen selbst vornimmt, werden hierfür dem Ablieferer Transportkosten lt. PAO Nr. 3030/3 berechnet.

2.4. Altölfässer

- 2.4.1. Die zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferpflicht erforderlichen 200-Liter-Rollreifentfässer nach TGL 8254 haben sich die Ablieferer selbst zu beschaffen. Die Ablieferer können nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Filiale des VEB Minol im Bedarfsfall geeignete Fässer von dort leihweise beziehen.
- 2.4.2. Altölfässer der Ablieferer können gegen gleichartige Fässer des VEB Minol ausgetauscht werden. Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier, dem Verwendungszweck entsprechender Zustand.
- 2.4.3. Äußere Sauberkeit und Dichtheit der Altölfässer ist unbedingte Voraussetzung für deren Entgegennahme durch die Annahmestellen bzw. Transportbetriebe. Stark deformierte bzw. defekte Fässer werden nicht entgegengenommen.
- 2.4.4. Altölfässer unterliegen nicht den gesetzlichen Bestimmungen über Leihverpackungen.

2.5. Qualitätsanforderungen

2.5.1. Technische Forderungen

Aussehen:

Viskosität:*)

schwarz, nach Sicht mittel- bis zähflüssig

mind. 55 cSt bei 50 °C

gemessen am unvorbehandelten Altöl;

mind. 35 cSt bei 50 °C

gemessen am vorraffinierten Altöl

Gehalt an mech. Verunreinigungen

und nicht absetzbarem Wasser:

Frei von abgesetztem Wasser

insgesamt maximal 2 ‰

2.5.2. Prüfung

Aussehen:

Viskosität:

visuell

Schnellmethode zur Prüfung des unvorbehandelten Motorenaltöles:

TGL 0-51 562 zur Prüfung des vorraffinierten Motorenaltöles.

In Zweifelsfällen sind die Ergebnisse, die bei der Verwendung der TGL 0-51 562 erhalten werden, maßgebend.

*) Der VEB Minol ist bereit, Motorenaltöle, die zum Zeitpunkt der Übergabe bei 50 °C eine Viskosität zwischen 35 und 54,9 cSt, gemessen am unvorbehandelten Altöl, bzw. zwischen 25 und 34,9 cSt, gemessen am vorraffinierten Altöl, aufweisen, als qualitätsgemindertem Motorenaltöl aufzukaufen.

Sofern der Ablieferer nachweisen kann, daß er ausschließlich Motorenöl der Sorte MD 102 verwendet und eine Betriebsüberprüfung ergibt, daß eine Verunreinigung des anfallenden Motorenaltöles mit anderen Mineralölprodukten ausgeschlossen ist, stellt die angegebene Viskositätsgrenze bei 50 °C von 55 cSt, gemessen am unvorbehandelten Altöl, bzw. 35 cSt, gemessen am vorraffinierten Altöl, kein Qualitätskriterium dar.

Gehalt an mech. Verunreinigungen und nicht absetzbarem Wasser: TGL 21 123
TGL 0-51 582
Gehalt an abgesetztem Wasser: Meßsonde oder andere zulässige Prüfeinrichtungen.

2.6. Vergütung

- 2.6.1. Qualitätsgerechtes Motorenaltöl wird mit 250,00 M/t vergütet.
Preisgrundlage: PAO 3033/2, PL 19/4, lfd. Nr. 1
- 2.6.2. Bei Feststellung von abgesetztem und gebundenem Wasser bis 10 % oder Fremdstoffanteilen gemäß Ziff. 2.2.2. dieser Richtlinie erfolgt die Vergütung als qualitätsgemindertes Motorenaltöl.
Qualitätsgemindertes Motorenaltöl wird mit 80,00 M/t vergütet. Die 2 % übersteigenden Anteile an Wasser und mechanischen Verunreinigungen der abgelieferten Menge werden von der Vergütung in Abzug gebracht.
- 2.6.3. Motorenaltöle, die mehr als 10 % abgesetztes und gebundenes Wasser enthalten, werden nicht vergütet. Notwendige Mehraufwendungen werden dem Ablieferer in Rechnung gestellt.
- 2.6.4. Die unter Ziff. 1.1.6. dieser Richtlinie angeführten Strafbestimmungen bleiben von den Regelungen lt. Ziff. 2.6.2. und 2.6.3. unberührt.
- ## 2.7. Direktlieferungen
- Bei Direktlieferungen an das Regenerierwerk auf Grund von Sonderregelungen mit einzelnen Ablieferern gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.5. und 2.6. gleicherweise im Verhältnis zwischen Ablieferer und Regenerierwerk.
- ## 2.8. Vergütung für Sammeltätigkeit
- 2.8.1. Für qualitätsgerecht gesammeltes und abgeliefertes Motorenaltöl ist den unmittelbar mit der Sammlung beauftragten Kollektiven bzw. einzelnen Werkträgern ein Anteil von mindestens 60,00 M/t aus der Vergütung zu gewährleisten.
- 2.8.2. Der Anteil ist lohnsteuerfrei, unterliegt nicht der Beitragspflicht der SV und rechnet nicht zum Durchschnittslohn.

3. Industriealtöle

3.1. Spezielle Industriealtöle

Unter speziellen Industriealtölen sind folgende zu verstehen:
Transformatoraltöle,
Turbinenaltöle aus Turbinenölen L 24 und L 36 und
Verdichteraltöle aus den Sorten V 75, 115 und 155

3.1.1. Qualitätsanforderungen

Diese Altölsorten sind streng getrennt voneinander und von anderen Altölsorten — Turbinenaltöl auch gesondert nach L 24 und L 36 — zu sammeln und sortenrein abzuliefern. Verdichteraltöle der angegebenen Sorten können untereinander vermischt gesammelt und abgeliefert werden.

Wasser und Schmutzanteile: max. 2 %

3.1.2. Zuständiges Regenerierwerk

3.1.2.1. Transformatoraltöle sowie Turbinenaltöle aus Turbinenölen L 24 und L 36 sind — nach Wahl des Ablieferers — zum Ankauf oder zur Lohnaufarbeitung abzuliefern an:

VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
9123 Klaffenbach

Kesselwagen- und Waggonsendungen nach:

Station Neukirchen-Klaffenbach — Anschlußgleis

Stückgut nach:

Station Neukirchen-Klaffenbach

3.1.2.2. Verdichteraltöle sind ausschließlich zum Ankauf abzuliefern an:

VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
Produktionsabteilung Mittelbach
9126 Mittelbach / Kreis Karl-Marx-Stadt

Kesselwagen- und Waggonsendungen nach:

Station Wüstenbrand — Anschlußgleis

Stückgut nach:

Station Hohenstein-Ernstthal
Lade-Nr. 364

Zur Qualitätswahrung von Transformatorenöl-Regenerat ist dieses wie Transformatoröl unmittelbar vor dem Einfüllen nach TGL 17 580 zu trocknen, ebenso die Apparatur.

3.1.7.3. Rückliefertermine

Die Termine für die Rücklieferung des Regenerates sollen nicht später als 8 Wochen nach Altöl-Eingang liegen. Werden im Einzelfall frühere Termine gewünscht, sind diese mit dem Regenerierwerk besonders zu vereinbaren.

3.1.7.4. Abnahmepflicht

Der Ablieferer ist ab erfolgter Aufarbeitung zur Abnahme des Regenerates verpflichtet.

3.1.7.5. Aufarbeitungspreis

1. 250,00 M/t angeliefertes Altöl
2. Für Legieren von Turbinenöl-Regenerat aus Turbinenöl L 24 und L 36 zusätzlich 62,00 M/t legiertes Regenerat.

Preisstellung: ab Werk verladen

Preisgrundlage: zu 1. Pk-Blatt 45 vom 17. 7. 1958

zu 2. Pk-Blatt 35/71 vom 26. 4. 1971

3.1.7.6 Verpackung

Rücklieferung des Regenerates erfolgt in Kesselwagen oder Fässern.

3.1.7.6.1. Kesselwagen werden vom Regenerierwerk angemietet. Sie sind in einwandfreiem Zustand, leer und plombiert an das Regenerierwerk zurückzusenden. Die jeweils geltenden Mietbedingungen der Reichsbahn gelten im Verhältnis zwischen Regenerierwerk und Ablieferer entsprechend. Der Ablieferer haftet dem Regenerierwerk im gleichen Umfang, wie das Regenerierwerk als Mieter der Kesselwagen der Reichsbahn gegenüber haftet.

3.1.7.6.2. Für die Rücklieferung in Fässern sind vom Ablieferer geeignete, völlig saubere, ausschließlich für Frischöl bestimmte 200-l-Rollreifentfässer zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteignung zur Befüllung mit Regenerat werden die Fässer zu Lasten des Ablieferers leer zurückgesandt und geeignete Fässer angefordert.

Soweit dem Regenerierwerk eigene, geeignete Fässer zur Verfügung stehen, können diese zur Rücklieferung des Regenerates verwendet werden. Für diese Fässer gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leihverpackung. Die Fässer sind schonend zu behandeln und in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückzusenden.

3.1.7.7. Transportkosten

Der Ablieferer trägt die Transportkosten sowohl für die Anlieferung des Altöles als auch für die Rücklieferung des Regenerates sowie der Altölfässer.

3.1.7.8. Transportgefahr

Die Transportgefahr für die Anlieferung des Altöles trägt der Ablieferer, für die Rücklieferung des Regenerates das Regenerierwerk.

3.2. Sonstige Industrialtöle

Unter sonstigen Industrialtölen sind alle gebrauchten, auf Mineralöl- bzw. Braunkohlenteerbasis hergestellte Öle, die nicht unter Ziff. 2. und 3.1. dieser Richtlinie einzuordnen sind, zu verstehen. Diese Produkte können untereinander vermischt gesammelt und abgeliefert werden. Darüber hinaus nimmt das Regenerierwerk laut Ziff. 3.2.2. unbrauchbar gewordene leicht siedende Kohlenwasserstoffe (Benzine, Petroleum und DK) entgegen. Diese Produkte können untereinander vermischt, müssen jedoch getrennt von sonstigen Industrialtölen gesammelt und abgeliefert werden.

3.2.1. Qualitätsanforderungen

Eine Verunreinigung mit organischen Lösungsmitteln, synthetischen Ölen, Fetten, Lacken, Farben, öllöslichen Hochpolymeren, Wasser, festen Fremdstoffen und sonstigen Chemikalien ist nicht statthaft.

Bei Feststellung von Verunreinigungen durch Wasser, Schlamm oder andere Fremdstoffe über 5% hinaus gilt die Lieferung als nicht qualitätsgerecht und wird nicht vergütet. Notwendige Mehraufwendungen bei der Regenerierung werden dem Ablieferer in Rechnung gestellt.

Emulsionen jeglicher Art und mit anorganischen Salzen oder sonstigen Chemikalien verunreinigte Öle werden nicht abgenommen. Für diese ist ein Negativtest lt. Ziff. 1.1.3. zu beantragen. Die unter Ziff. 1.1.6. dieser Richtlinie angeführten Strafbestimmungen bleiben davon unberührt.

3.2.2. Zuständiges Regenerierwerk

Sonstige Industriealtöle sind ausschließlich zum Ankauf abzuliefern an:

VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Lützkendorf
4206 Krumpa / Geiseltal

Kesselwagen- und Waggonsendungen nach:

Station Braunsbedra — Anschlußgleis

Stückgut nach:

4206 Krumpa / Geiseltal
Lade-Nr. 492

Annahmezeiten für Anlieferungen in Straßenfahrzeugen

(LKW und Tankwagen): Montag bis Freitag 6.30—15.00 Uhr.

3.2.3. Anlieferung

Die Anlieferung hat vorzugsweise in Kesselwagen bzw. Straßenfahrzeugen zu erfolgen. In beschränktem Umfang ist eine Anlieferung in 200-l-Rollreifenfässern möglich. Bei der Anlieferung von Produkten mit einem Flammpunkt unterhalb 100 °C sind die Bestimmungen der ABAO 850/1 bzw. 2 und die Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) zu beachten.

3.2.3.1. Anlieferung in Kesselwagen

Zugelassen sind Kesselwagen jeder Art, die sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden. Die Beschaffung der Kesselwagen erfolgt grundsätzlich durch den Ablieferer. In beschränktem Umfang ist eine Bereitstellung durch das Regenerierwerk möglich.

3.2.3.2. Anlieferung in Straßenfahrzeugen

Straßentankwagen sind vom Ablieferer zu stellen. Vor erstmaligem Einsatz von Straßentankwagen ist wegen der Entleerungsmöglichkeit Rücksprache mit dem Regenerierwerk zu nehmen.

3.2.3.3. Anlieferung in Fässern

3.2.3.3.1. Zulässig sind ausschließlich 200-l-Rollreifenfässer nach TGL 8254. Andere Gebinde werden nicht angenommen. Die Beschaffung der Fässer hat grundsätzlich durch den Ablieferer zu erfolgen.

3.2.3.3.2. Um dem Ablieferer die Rücklieferung der Eigentumsfässer zu sichern, sind die Fässer an der Stirnseite mit Farbanstrich durch die ungekürzte Anschrift des Ablieferers und die Bezeichnung „Industriealtöl“ bzw. „Altbenzin“ zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung „Altbenzin“ für alle unter Ziff. 3.2. erwähnten leicht siedenden Kohlenwasserstoffe angewendet wird.

Die Unterlassung der genannten Bezeichnung gilt als Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht i. S. § 96 Ziff. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 107).

3.2.3.3.3. Äußere Sauberkeit und Dichtheit der Altölfässer ist unbedingte Voraussetzung für deren Entgegennahme durch die Annahmestellen bzw. Transportbetriebe. Stark deformierte bzw. defekte Fässer werden nicht entgegengenommen.

3.2.3.3.4. Altölfässer unterliegen nicht den gesetzlichen Bestimmungen über Leihverpackung.

3.2.4. Aufkaufpreis, Transportkosten und -gefahr

Hierzu gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 3.1.6. sowie 3.2.1.

4. Genehmigungspflicht für Regenerieren bzw. Aufarbeiten von Altölen

Das Regenerieren und Aufarbeiten von Altölen ist nur mit Genehmigung des VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt zulässig.

Anträge sind zu richten an:

VEB Hydrierwerk Zeitz
Direktion Forschung
4206 Krumpa
Mineralölwerk Lützkendorf

4.1. Unter „Regenerieren“ und „Aufarbeiten“ wird jede Art chemisch-physikalischer Behandlung von Altölen verstanden.

4.2. Nicht genehmigungspflichtig sind Maßnahmen der Ölpflege, wie z. B. Zentrifugieren, Filtrieren usw., die innerhalb der vorgeschriebenen Ölwechselfristen eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Anlage 2 –

Muster für den Nachweis auf Vordruck »ÖP-O« lt. Ziff. 1.1.4.2. und 1.1.4.3.:

Betrieb:

Fondsträger:

Planjahr:

Ölsorten	Frischöl- bezüge in t	Nicht rückführ- bare Öle in t x)	Abgelieferte Altöle in t	Zweckentfremdet verwendete Altöle in t xx)
Motorenöle, gesamt Spezielle Industrieöle, gesamt davon: Transformatoröle Turbinenöle Verdichteröle Sonstige Industrieöle, gesamt darunter: Getriebeöle Hydrauliköle				

x) Begründung als
Anlage beifügen

xx) Nr. und Datum des
Negativattestes
ist – erforderlichen-
falls als Anlage –
mit anzugeben

Hinweise zur Qualität der Altöle

Die in der Richtlinie geforderte Qualität aller Altöle läßt sich ohne Schwierigkeiten realisieren, wenn bei der Sammlung von Altölen nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- Man sollte sich von der Vorstellung lösen, daß für die Erfassung und Sammlung der Altöle die ältesten und schmutzigsten Behältnisse gerade gut genug seien. Man braucht mit Altölen nicht so umzugehen wie mit Frischölen, sollte jedoch einige Sorgfalt walten lassen.
- Motorenaltöle sind getrennt von anderen Altölen zu erfassen und zu lagern. Man kann bedenkenlos die Altöle aller Motorenfrischölsorten gemeinsam erfassen und lagern, andere Altöle stellen jedoch Verunreinigungen dar, die das Wiederaufarbeiten des Motorenaltöles beeinträchtigen.
- Spezielle Industriealtöle sind streng getrennt voneinander und von anderen Altölsorten - Turbinenaltöle auch getrennt nach Turb L 24 und Turb L 36 - zu sammeln und sortenrein abzuliefern. Verdichteraltöle aller angegebenen Verdichterölsorten können jedoch gemeinsam erfaßt, gesammelt und gelagert werden.
- Alle sonstigen Industriealtöle können gemeinsam erfaßt, gesammelt und gelagert werden.
Es sei hier darauf hingewiesen, daß Emulsionen vor der Ablieferung erst gebrochen werden müssen. Der Erfassungsbetrieb übernimmt nur die ölige Phase gebrochener Emulsionen.
- Sammelbehälter für Altöle dürfen nicht geöffnet längere Zeit der Witterung ausgesetzt werden, denn Regenwasser, Schnee oder Staub verbessern die Qualität des Öles nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Altöle nur die durch den natürlichen Verschleiß bedingten Fremdstoffe enthalten dürfen.

Verzeichnis

der Minol-Tanklager, die Altöl aufkaufen

Hauptstadt der DDR – Berlin

Berlin-Oberschöneeweide

Bezirk Rostock

Grimmen
Rostock-Bramow
Saßnitz
Stralsund
Wismar

Bezirk Schwerin

Güstrow
Holthusen
Lübz
Perleberg

Bezirk Neubrandenburg

Anklam
Demmin
Neubrandenburg
Prenzlau

Bezirk Potsdam

Jüterbog
Nauen
Oranienburg
Teltow
Wusterhausen

Bezirk Frankfurt/Oder

Eberswalde-Kupferhammer
Frankfurt/Oder

Bezirk Cottbus

Bad Liebenwerda
Cottbus
Lübben

Bezirk Magdeburg

Genthin
Halberstadt
Salzwedel
Staßfurt
Stendal

Bezirk Halle

Aschersleben
Bernburg
Dessau
Halle
Köthen/Anh.
Sangerhausen

Bezirk Leipzig

Altenburg
Leipzig
Torgau

Bezirk Erfurt

Gotha
Marksuhl
Mühlhausen
Weissensee

Bezirk Gera

Gera
Göschwitz
Könitz

Bezirk Karl-Marx-Stadt

Aue/Sachs.
Falkenstein
Freiberg/Sachs.
Karl-Marx-Stadt
Plauen/Vogtl.
Wiesa/Annaberg
Zwickau/Sachs.

Bezirk Dresden

~~Bautzen~~
Dresden
Großenhain
Oelsa
Pirna
~~Pothau b. Zittau~~
Riesa/Elbe
~~Wiesa b. Kamenz~~

